



**Stellungnahme der Schweiz zum fünften  
Gutachten des Beratenden Ausschusses  
für das Rahmenübereinkommen des  
Europarates zum Schutz nationaler  
Minderheiten**

Juni 2023

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und allgemeine Bemerkungen .....	1
2.	Stellungnahme zu empfohlenen Sofortmassnahmen.....	3
3.	Stellungnahme zu weiteren Empfehlungen .....	5
4.	Empfehlungen des Beratenen Ausschusses im Bereich der Teilhabe .....	9
4.1	Teilhabe im Allgemeinen .....	9
4.2	Massnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie .....	10
5.	Empfehlungen des Beratenen Ausschusses in Bezug auf sprachliche Minderheiten .....	10

## 1. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (nachstehend als «Rahmenübereinkommen» bezeichnet) 1998 ratifiziert. Dieses ist für die Schweiz am 1. Februar 1999 in Kraft getreten.

Damit eine Gemeinschaft als nationale Minderheit anerkannt werden kann, muss sie die verschiedenen Kriterien der auslegenden Erklärung erfüllen, die die Schweiz bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens abgegeben hat. Danach muss eine Gruppe von Personen dem Rest der Bevölkerung des Landes oder eines Kantons zahlenmässig unterlegen sein, die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz pflegen und von dem Willen beseelt sein, zusammen das zu bewahren, was ihre gemeinsame Identität ausmacht, insbesondere ihre Kultur, ihre Traditionen, ihre Religion oder ihre Sprache.

Als nationale Minderheiten sind in der Schweiz anerkannt:

- die Angehörigen der nationalen Sprachminderheiten, d. h. auf nationaler Ebene die italienisch, rätoromanisch und französisch Sprechenden sowie auf regionaler Ebene die französisch Sprechenden im Kanton Bern und die deutsch Sprechenden in den Kantonen Freiburg und Wallis;
- die sesshaft und fahrend lebenden Schweizer Jenischen und Sinti/Manouches sowie
- die Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz.

Die Schweiz hat dem Beratenden Ausschuss des Rahmenübereinkommens am 1. Oktober 2021 ihren fünften Bericht zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingereicht (kombiniert mit dem achten Bericht zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen). Der Beratende Ausschuss verabschiedete an seiner 78. Tagung vom 13. Februar 2023 sein fünftes Gutachten über die Schweiz. Dieses wurde am 27. Februar 2023 an die Ständige Vertretung der Schweiz beim Europarat übermittelt. Darin wurde die Schweiz um eine schriftliche Stellungnahme bis zum 28. Juni 2023 ersucht. Die Stellungnahme an den Beratenden Ausschuss des Europarats erfolgt im Namen des schweizerischen Bundesrates, der für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig und für die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz verantwortlich ist. Zahlreiche Themen wie Raumplanung und Bildung fallen indessen in die Zuständigkeit der Kantone, die auch für die entsprechende Umsetzung des Rahmenübereinkommens verantwortlich sind. Diese wurden entsprechend bei der Erarbeitung der Stellungnahme einbezogen.

Die Stellungnahme wurde von der Direktion für Völkerrecht (DV) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Zusammenarbeit mit folgenden Dienststellen der Bundesverwaltung verfasst: Bundesamt für Kultur (BAK), Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB), Bundesamt für Statistik (BFS), Bundesamt für Justiz (BJ), Bundesamt für Polizei (FEDPOL), Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), der Delegierten des Bundes für Mehrsprachigkeit und die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), eine ausserparlamentarische und unabhängige Kommission, wurde ebenfalls konsultiert. Alle Kantone sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) wurden ebenfalls um Stellungnahme ersucht. Über ihre repräsentativen Verbände wurden auch die Gemeinden und Städte konsultiert, ebenso die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende».

Die vorliegende Stellungnahme wurde wie der fünfte Bericht der Schweizer Regierung über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens in den vier Landessprachen der Schweiz verfasst beziehungsweise übersetzt: auf Französisch, Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch. Das fünfte Gutachten des Beratenden Ausschusses, das der Schweiz auf Französisch und Englisch vorliegt, wurde von der Bundesverwaltung ebenfalls in die vier Landessprachen übersetzt. Sämtliche Dokumente werden auf der Website des EDA publiziert.

Vom 2. bis zum 6. Mai 2022 besuchte eine Delegation des Beratenden Ausschusses die Schweiz. Dieser Besuch fand in Koordination mit dem Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen statt, der am 30. Juni 2022 seinen achten Evaluationsbericht über die Schweiz verabschiedete.

Während ihres Besuchs trafen die Expertinnen und Experten in Chur, Freiburg und Bern Vertreter und Vertreterinnen der verschiedenen Minderheiten und Regional- oder Minderheitensprachen. In Chur im Kanton Graubünden führte die Delegation Gespräche mit kantonalen Behördenvertretern Graubündens, insbesondere mit der *Promozion da la cultura dal Grischun* des Amtes für Kultur. Ebenfalls in Chur fand ein Austausch mit dem Leiter des *Osservatorio Linguistico della Svizzera italiana OLSI* statt. Weiter führte die Delegation Gespräche mit den Behörden der zweisprachigen Kantone Bern und Freiburg. Des Weiteren besuchten die Expertinnen und Experten in Begleitung von Vertreterinnen und Vertretern

des Bundesamts für Strassen (ASTRA), des Bundesamts für Kultur (BAK) und der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» den geplanten Transitplatz für ausländische Fahrende in Wileroltigen im Kanton Bern, sowie den Durchgangsplatz Thun Allmendingen, ebenfalls im Kanton Bern. Die Delegation diskutierte zudem mit der Leiterin des Sozialdienstes der Stadt Bern Fragen zur Ausgestaltung des Schulbesuchs der Kinder von Fahrenden.

Es fanden ausserdem mehrere Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung statt, die sich direkt mit der Thematik des Schutzes von Minderheiten und Minderheitengruppen befassen. Dazu gehörten die Direktion für Völkerrecht (DV), das Bundesamt für Kultur (BAK), die Eidgenössische Beauftragte für Mehrsprachigkeit, das Bundesamt für Statistik (BFS), das Bundesamt für Justiz (BJ) sowie die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB). Diese Treffen dienten dazu, dass sich die Delegation des Beratenden Ausschusses ein konkretes und genaues Bild der Situation der nationalen Minderheiten und anderer Gemeinschaften in der Schweiz machen konnte.

Anlässlich seines Besuches in der Schweiz konnte sich der Beratende Ausschuss somit im direkten Austausch mit den Behörden aller Stufen, den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Minderheiten und Regional- oder Minderheitensprachen und sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft auf transparente und umfassende Weise die für seine Beurteilung erforderlichen Informationen beschaffen.

Die Schweiz misst dem Schutz und der Förderung essentieller Menschenrechte von Minderheitengruppen grosse Wichtigkeit bei. Die Leitlinien Menschenrechte 2021-2024 weisen denn auch den Schutz der Minderheitenrechte als einer von vier Schwerpunktbereichen der Menschenrechtsausserpolitik des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) aus.

In Anbetracht ihrer Wichtigkeit hat der damals amtierende Bundespräsident Ignazio Cassis die Vielfalt der Sprachen, Kulturen und Meinungen in der Schweiz als einen Schwerpunkt seines Präsidialjahres 2022 definiert. Der Schutz der Minderheiten fliesst schliesslich in die Arbeiten der Schweiz im Rahmen der für den UNO-Sicherheitsrat festgelegten Prioritäten ein.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Schweiz ihr Bekenntnis zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und unterstreicht die Fortsetzung ihres Engagements in der Überzeugung, dass die Achtung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und die diskriminierungsfreie Beteiligung von nationalen Minderheiten in allen Bereichen der Gesellschaft und am politischen Leben zur politischen und sozialen Stabilität und zum Wohlstand eines Landes beitragen.

Die Schweiz hat das fünfte Gutachten des Beratenden Ausschusses zur Schweiz mit grosser Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen. Die detaillierten und ausführlichen Feststellungen des Beratenden Ausschusses zeigen, dass er die Situation der Minderheiten in der Schweiz sorgfältig geprüft hat und sich ein umfassendes Bild des nationalen und internationalen Engagements der Schweiz für Minderheitenrechte machen konnte. Die Empfehlungen an die Schweiz zeugen vom Respekt gegenüber der Schweizer Verfassungstradition und der Koexistenz verschiedener sprachlicher, kultureller und religiöser Gemeinschaften. Sie tragen den Positionen von Bund und Kantonen sowie von betroffenen Organisationen Rechnung.

Die Schweiz schätzt die konstruktive Zusammenarbeit mit den Gremien des Europarates bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens. Um den Dialog über die besten Wege zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten erfolgreich fortzusetzen, ist es sinnvoll und notwendig, das Erreichte unter Bezugnahme der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses mit den zuständigen Stellen zu analysieren und gegebenenfalls weitere Umsetzungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Wie vom Beratenden Ausschuss angeregt, ist deshalb wie bereits im vierten Berichtszyklus ein Folgedialog zur Überprüfung der im fünften Gutachten enthaltenden Empfehlungen geplant.

Im Folgenden wird auf die empfohlenen Sofortmassnahmen sowie auf einige weitere Empfehlungen des Beratenden Ausschusses eingegangen.

## 2. Stellungnahme zu empfohlenen Sofortmassnahmen

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, ihre Rechtsvorschriften zu überarbeiten, um die uneingeschränkte Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und den gleichberechtigten Zugang zu Rechten für Angehörige nationaler Minderheiten sicherzustellen. Die neuen Rechtsvorschriften sollten eine klare Definition von direkter und indirekter Diskriminierung enthalten und die verbotenen diskriminierenden Praktiken auflisten (empfohlene Sofortmassnahme in Paragraph 11 bzw. 62).

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft enthält explizit ein umfassendes Diskriminierungsverbot. Ob die Einführung eines generellen Antidiskriminierungsgesetzes notwendig ist, wurde bereits mehrfach geprüft. Eine im Auftrag der Bundesverwaltung verfasste unabhängige Studie, welche die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes untersuchte, empfahl ausdrücklich, darauf zu verzichten. Dies mit der Begründung, dass das Phänomen der Diskriminierung besonders komplex und vielschichtig sei, so dass die Verabschiedung eines einzigen Gesetzes nicht angebracht wäre (vgl. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR, Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen, Synthesebericht, Bern, Juli 2015). Das Parlament und der Bundesrat sind der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Instrumente einen wirksamen Schutz vor Diskriminierung bieten. Dieser Ansatz, das Diskriminierungsverbot sektoriell zu kodifizieren, ermöglicht es, für jeden spezifischen Bereich (z.B. Gleichstellung von Frau und Mann, Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen) die geeignetste institutionelle Antwort zu geben. Diese sektoriellen Massnahmen können bei Bedarf angepasst oder erweitert werden. So prüft der Bundesrat derzeit eine Ausweitung der Schutzmöglichkeiten im Bereich des Privatrechts, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zur Justiz.

Der Schutz vor Diskriminierung stellt einer der Förderbereiche im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) dar. Neben der Sensibilisierung der Institutionen zum Thema, soll insbesondere kompetente Unterstützung und der Zugang zu Beratung gestärkt werden. Die zwischen Bund und Kantonen vereinbarten und seit 2014 umgesetzten KIP entsprechen einem nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung, wie er von internationalen Institutionen empfohlen wird.

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf allen Ebenen auf, die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze in Zusammenarbeit mit den wichtigen Interessengruppen, einschliesslich der betroffenen Gemeinschaften, zu erhöhen (empfohlene Sofortmassnahme in Paragraph 12 bzw. 100)

Die Schweiz teilt die Auffassung des Beratenden Ausschusses, dass eine Erhöhung von Halteplätzen anzustreben ist. Trotz Bemühungen auf allen Ebenen konnten bis heute nicht genügend neue Plätze für Jenische und Sinti mit fahrender Lebensweise geschaffen werden. Die Raumplanung ist in erster Linie Sache der Kantone, während sich die Kompetenzen des Bundes auf die Festlegung von Grundsätzen beschränken. Der Bund kann Beiträge (bis zu maximal 50% der Gesamtkosten) an den Bau und die Sanierung von Halteplätzen für Schweizer Jenische und Sinti an die Kantone und Gemeinden vergeben sowie Sensibilisierungsprojekte unterstützen, um die Akzeptanz für neue Halteplätze zu fördern. Hierzu stehen 2023 und 2024 zusätzliche Mittel zur Verfügung. Daneben wird viel Netzwerk- und Beratungsarbeit geleistet, um die Planung weiterer Plätze voranzutreiben. Ein zentraler Akteur ist dabei die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», die im März 2023 mit der Unterstützung der beiden Bundesämter für Kultur (BAK) und für Raumentwicklung (ARE) ein Handbuch erarbeitet hat (vgl. Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende, Handbuch für die Planung, den Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für fahrende Jenische, Sinti und Roma, Bern, März 2023). Das Handbuch zeigt gute Beispiele auf und setzt Standards bei der Suche, dem Bau und Betrieb von Halteplätzen. Es soll damit ein Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen der fahrenden Jenischen, Sinti und Roma geleistet werden.

Der Bund orientiert sich bei seinen Aktionen an den Zielen und Massnahmen des Aktionsplans Jenische, Sinti, Roma, welcher 2016 publiziert wurde, verschiedene Lebensbereiche umfasst (Plätze, Bildung, Soziales, Kultur) und immer noch gültig ist. Insbesondere bei der Schaffung neuer Halteplätze ist der Bund auf die Mitwirkung der Kantone und Gemeinden angewiesen ist. Ein Monitoring des Aktionsplans ist vorgesehen. Zentrale Elemente aus dem Aktionsplan haben Eingang in der Kulturbotschaft 2021-2024 gefunden. Verwiesen wird darin auf den grossen Bedarf an Halteplätzen. Deshalb hat der Bund in der laufenden Periode der Kulturbotschaft seine Anstrengungen zur finanziellen Unterstützung der Kantone und Gemeinden für die Schaffung zusätzlicher Halteplätze verstärkt (vgl. Bundesamt für Kultur, Wegleitung für Gesuche zur Unterstützung der Schaffung von Halteplätzen für Schweizer Jenische und Sinti, Bern 2023). Die Bundesfinanzierung von Stand- und Durchgangsplätzen

für Schweizer Jenische und Sinti ist derzeit über die in der aktuellen Kulturbotschaft 2021 -2024 vorgesehenen Mittel gesichert.

Die nationale Förderung und Koordination von Plätzen für ausländische fahrende (zumeist) Roma gestaltet sich schwieriger und steht erst am Anfang. Für diese sogenannten Transitplätze ist unter Einbezug von Regierungsrätinnen und Regierungsräten mehrerer Kantone ein Raumplanungskonzept erarbeitet worden. Das Konzept liegt im Entwurf vor (Stand Frühjahr 2023).

Die Schaffung neuer Halteplätze ist ein vielschichtiges und langwieriges Unterfangen. Es sei hier exemplarisch auf den Kanton Genf verwiesen, welcher den Bedarf an geeigneten Flächen bereits 2013 in seinem Richtplan verankert hat. Die stark begrenzt vorhandene Fläche und der daraus resultierende hohe Grundstücksdruck stellen jedoch komplexe Faktoren dar, welche das Bereitstellen derartiger Plätze erschweren. Ein vielversprechender Standort wurde 2022 in der Gemeinde Avully identifiziert. Seine Umsetzung erfordert nun aber umfangreiche Planungsarbeiten, sowie eine Annahme des Projekts durch die kantonalen und kommunalen Legislativen, wobei auf beiden Ebenen ein Referendum ergriffen werden kann. Auch im Kanton Tessin wird die Möglichkeit geprüft, einen ständigen Halteplatz für Schweizer Fahrende einzurichten. Zuerst wird jedoch das dafür benötigte Verwaltungsverfahren abgewartet. Die Beispiele zeigen, weshalb in den letzten Jahren kaum Fortschritte erzielt werden konnten: Verknappung der nutzbaren Flächen, politischer Widerstand, lange Planungsprozesse.

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung aller Arten von Rassismus und Intoleranz, einschliesslich Antiziganismus, Antisemitismus, Rassismus gegen Schwarze Menschen und antimuslimischen Rassismus, zu verstärken. Die Behörden sollten zudem ihre Bemühungen verstärken, um der Verbreitung von Hassreden in den sozialen Medien Einhalt zu gebieten, in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Diensteanbietern (Internet Service Providers) und den von Hassreden am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen (empfohlenen Sofortmassnahme in Paragraph 13 bzw. 121).

Die Schweiz erachtet die Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit sowie Hassrede als ständige Pflicht. Die zahlreichen Aktivitäten der verschiedenen Bundesämter, aber auch der Kantone, Gemeinden und Städte tragen dazu bei, eine systematische Sensibilisierungs- und Präventionspolitik umsetzen zu können.

Angesichts des wachsenden Ausmasses von Hassrede und Rassismus im Internet hat die Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB 2020 einen entsprechenden Schwerpunkt lanciert und unterstützt seither, wie auch andere Ämter auf Bundesebene wie das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), spezifische Projekte, die sich mit Rassismus und Antisemitismus im Netz befassen. Seit 2021 ist eine interdepartementale Arbeitsgruppe aktiv und die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR nahm die Online-Meldeplattform für rassistische Hassreden [www.reportonline racism.ch](http://www.reportonline racism.ch) in Betrieb.

Aufgrund einer parlamentarischen Initiative verfasst das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) derzeit einen Bericht, der die bestehenden Massnahmen und Mittel zur Bekämpfung von Hassreden aufzeigt und mögliche Lücken identifiziert. Dieser Bericht wird im September 2023 veröffentlicht.

Gestützt auf verschiedene Studien hat der Bundesrat am 5. April 2023 das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, unter Einbezug des Bundesamtes für Justiz (BJ), neue gesetzliche Bestimmungen zur Regulierung der Kommunikationsplattformen auszuarbeiten. Der Gesetzesentwurf wird im März 2024 erwartet.

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden in allen Kantonen auf, den Unterricht über die Geschichte der Roma, Jenischen, Sinti und Manouches – einschliesslich der Geschichte der Roma, Jenischen, Sinti und Manouches, die dem Holocaust zum Opfer fielen – in den Lehrplänen und Lehrmitteln zu verankern und zu intensivieren. Auch das von der Stiftung Pro Juventute begangene Unrecht sollte in den Geschichtsbüchern und in den Schulen thematisiert werden (empfohlenen Sofortmassnahme in Paragraph 14 bzw. 174).

Die Geschichte der Roma, Jenischen, Sinti und Manouches – einschliesslich der Geschichte der Roma, Jenischen, Sinti und Manouches, die dem Holocaust zum Opfer fielen, wie aber auch die leidvollen Erfahrungen durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», ist Teil der vielschichtigen Schweizer Identität und zeugt von Epochen ihrer Verfolgung beziehungsweise ihrer Anerkennung. Die Vermittlung von Informationen und Wissen darüber stellt deshalb ein sehr wichtiges Thema dar. Obwohl der Bund in diesem Bereich eine subsidiäre Funktion hat, beteiligt er sich an der Entwicklung von Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsprojekten mit Modellcharakter, mit dem Ziel, diese für eine breitere Nutzung in den Schulen zugänglich zu machen. So hat das Bundesamt für Kultur (BAK) das kürzlich

erschienene Lehrmittel «Jenische, Sinti, Roma – Zu wenig bekannte Minderheiten in der Schweiz» massgeblich finanziert. Dieses wurde von der Arbeitsgruppe Jenische-Sinti-Roma, zusammen mit der Pädagogischen Hochschule Zürich, erstellt (Jenische, Sinti, Roma – Zu wenig bekannte Minderheiten in der Schweiz, Münster, Zürich, 2023). Ein Zugänglichmachen des Lehrmaterials für die italienischsprachige Schweiz ist geplant. Dafür wird ein spezieller Einleitungs- beziehungsweise Schlussteil verfasst werden, der spezifisch auf die Lebenssituation in der italienischen Schweiz Bezug nehmen wird.

Um Lehrpersonen bei der Behandlung dieser Themen zu unterstützen, hat das Informations- und Dokumentationszentrum IDES der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) ein Dossier mit dem Titel «Gedenken an den Holocaust und Verhütung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Kontext und Informationsquellen für den Unterricht» erarbeitet. Ausgangspunkt des Dossiers ist es, nützliche Hinweise zu liefern und Aktivitäten im schweizerischen Bildungsbereich in dieser Thematik widerzuspiegeln. Die letzte Aktualisierung über die verfügbaren Lehrmittel zum Gedenken an den Holocaust und den Völkermord an den Roma fand im Januar 2023 statt.

Für die kantonale Umsetzung wird beispielhaft auf den Kanton Graubünden verwiesen, bei welchem der aktuelle Lehrplan 21 und verschiedene Lehrmittel für unterschiedliche Lernstufen die Vermittlung der Geschichte von religiösen und kulturellen Minderheiten beinhaltet. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust stellt dabei einen verbindlichen Inhalt des Lehrplans dar. Die Aufarbeitung der «Fürsorgetischen Zwangsmassnahmen» ist ein wichtiges Thema, welches in verschiedenen Lehrmitteln aufgegriffen und auch in die Erwachsenenbildung beziehungsweise Berufsbildung integriert wird. Der Kanton Graubünden weist jedoch auf die herausfordernde Aufgabe der Schulen hin, zahlreiche Themen stufengerecht und unter angemessener Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen zu vermitteln.

Jüngst hat beispielsweise der Kanton Bern unter dem Titel «Berner Zeichen der Erinnerung» in enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, Schulbehörden, kirchlichen Organisationen und im Dialog mit Betroffenen und Opfern fünf Teilprojekte lanciert, in welchen eine Auseinandersetzung mit dem schwierigen Kapitel der Zeit fürsorgetischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ermöglicht werden soll. Dabei wurden unter anderem Unterrichtsmaterialien ausgearbeitet, welche junge Menschen auch in der Begegnung mit Betroffenen und Opfern für Recht und Unrecht in gesellschaftlichen Zusammenhängen sensibilisieren sollen.

### 3. Stellungnahme zu weiteren Empfehlungen

Der Beratende Ausschuss ruft die Bundesbehörden auf, einen konstruktiven Dialog mit Personen und Gemeinschaften zu führen, die – wie z. B. die Angehörigen der Schweizer Roma-Gemeinschaft – ein Interesse daran bekundet haben, den Schutz des Rahmenübereinkommens in Anspruch zu nehmen. Dieser Dialog kann je nach den Wünschen der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gemeinschaften darauf fokussieren, bei der Umsetzung des Rahmenübereinkommens pragmatisch Artikel für Artikel vorzugehen (Empfehlung in Paragraph 15 bzw. 40).

Der Antrag zweier Organisationen auf Anerkennung der Schweizer Roma als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten wurde vom Bundesrat sorgfältig geprüft. Dies beinhaltete unter anderem eine Untersuchung, ob das Kriterium der seit langem bestehenden Bindungen zur Schweiz erfüllt ist. Die zuständigen Behörden konsultierten dafür Historikerinnen, Soziologen und Ethnologinnen sowie eine auf die Beziehungen zu fahrenden Gemeinschaften spezialisierte Mediatorin, um die historischen Verbindungen der Roma mit der Schweiz besser zu verstehen. Anders als dies im fünften Gutachten des Beratenden Ausschusses ausgeführt wurde, lag deshalb die Pflicht, diesen Nachweis zu erbringen, nicht alleine bei den Antragstellern. Die Prüfung des Antrages indes ergab, dass die Kriterien für eine solche Anerkennung nicht erfüllt waren. Der Bundesrat möchte aber betonen, dass die Roma unabhängig von der Frage der Anerkennung als nationale Minderheit ein anerkannter Bestandteil der Schweizer Gesellschaft sind. Diesbezüglich hat der Bund in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen und freut sich, dass dieses anhaltende Engagement vom Beratenden Ausschuss wohlwollend zur Kenntnis genommen wird.

Die Schweizer Behörden sind bereit, ihren Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der Angehörigen der Roma-Gemeinschaft in der Schweiz fortzusetzen, um deren Bedürfnisse zu prüfen, auch im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen des Rahmenübereinkommens.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt den Bundesbehörden, die Methodik der Volkszählung weiter zu optimieren. Er rät ihnen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um angemessene Erhebungsmethoden zu entwickeln und damit die Umsetzung des Rechts auf freie Selbstidentifikation bei der Aktualisierung der Bevölkerungsregister sicherzustellen. Die Behörden sollten Methoden entwickeln, mit denen die tatsächliche Zahl der Angehörigen nationaler Minderheiten ermittelt werden kann (Empfehlung in Paragraph 16 bzw. 48).

Als Vorbemerkung ist darauf hinzuweisen, dass die im fünften Gutachten erwähnten Stichprobenerhebungen (Paragraph 41) auf Bundes- und nicht auf Kantonebene durchgeführt werden.

Die schweizerische Volkszählung wird durch die bestehende Gesetzgebung geregelt (Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung vom 22. Juni 2007 (SR 431.112), Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (SR 431.02) und Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)). Das System ist so konzipiert, dass bestimmte Minderheiten oder kleine Teilpopulationen durch Informationen über Sprache und Religion erfasst werden können. Wie im fünften Gutachten des Beratenden Ausschusses korrekt aufgeführt, sind diese Informationen die einzigen Daten, die in der Volkszählung erhoben werden und sich auf Aspekte der nationalen Minderheiten beziehen. Mit einer jährlichen Strukturhebung lassen sich Teilpopulationen bis zu einer Grösse von 140 Personen mit einer akzeptablen Genauigkeit identifizieren. Mit gepoolten Daten über 3 oder 5 Jahre können Teilpopulationen in der Grösse von 50 bzw. 30 mit einer akzeptablen Genauigkeit identifiziert werden.

Die Tatsache, dass in der öffentlichen Statistik der Schweiz keine rassismusrelevanten gruppenbezogenen Daten erhoben werden, wurde bereits von anderen internationalen Gremien und von Betroffenenorganisationen bemängelt. Deshalb gaben das Bundesamt für Statistik (BFS) zusammen mit der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB einen Expertenbericht in Auftrag, um diese Praxis zu überprüfen. Dieser kam zum Schluss, dass die Erhebung von Daten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer potentiell diskriminierten Bevölkerungsgruppe oder zu einer «Rasse» sowohl aus grundrechtlicher Sicht (im Falle von obligatorischen Erhebungen) als auch aus fachlich-statistischer Sicht keine Option für die öffentliche Statistik der Schweiz sein kann. Genauso wenig können Variablen zur ethnischen Zugehörigkeit, Migrationshintergrund oder gar Nationalität die potentiell von Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen vollständig erfassen. Diesbezügliche Daten müssen daher wie bisher mit einer Vielfalt von unterschiedlichen Datenquellen erfasst werden (öffentliche Statistik, Daten von privaten Organisationen, quantitative Erhebungen und qualitative Forschung) (vgl. Gleichbehandlung und Diskriminierung nach Herkunft und ethnokulturellen Merkmalen, Stand und Optionen für die öffentliche Statistik und die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz, 18.12.2019, [www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/daten-zu-gleichbehandlung.html](http://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/daten-zu-gleichbehandlung.html)).

Die im fünften Gutachten genannten Bedenken der rätoromanischen Minderheit, dass die Methodik der Volkszählung für eine Erfassung kleinerer Gruppen von Angehörigen nationaler Minderheiten unzulänglich ist, wird nicht geteilt. Die Ergebnisse der Schweizerischen Strukturhebung, in der die Sprache erhoben wird, spiegeln die Angaben der Befragten wider, wie sie in jeder Volkszählung weltweit gemacht werden. Die Ergebnisse der Strukturhebung bezüglich der rätoromanischsprachigen Minderheit können als gut bezeichnet werden. Die geschätzte Anzahl rätoromanischsprachiger Personen in der ganzen Schweiz beträgt  $44'354 \pm 1'861$  (4%) (Pooling der Daten von 2016-2020).

Die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder Mehrfachzugehörigkeit anzugeben, ist bei der Schweizer Volkszählung durch die Angaben zu Sprache und Religion gegeben. Wenn eine Person nur eine Sprache angibt, liegt dies in ihrem Ermessen und es ist statistisch nicht zulässig, daraus eine Diskriminierung abzuleiten. Gruppenmitglieder, die sich benachteiligt oder diskriminiert fühlen, sind nicht immer bereit, den Behörden wahrheitsgetreu Auskunft über ihre Herkunft und Identität zu geben. Dies ergibt sich aus dem oben zitierten Bericht (Seite 14).

Die heutige Methodik der Schweizer Volkszählung ist daher präzise genug, um Minderheiten anhand von Sprache und Religion zu identifizieren. Da die Schweizer Volkszählung eine Kombination aus Verwaltungsdaten und Stichprobenerhebungen und die Strukturhebung obligatorisch ist, kann von einer guten Qualität der erhobenen Daten gesprochen werden. Es ist jedoch möglich, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen keine genauen Angaben über ihre Zugehörigkeit zu einer Minderheit machen.



Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, in Absprache mit den betroffenen Parteien die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) in vollem Einklang mit den Pariser Grundsätzen steht. Er empfiehlt den Behörden, die NMRI mit einem Mandat auszustatten, das die Bearbeitung von Beschwerden sowie angemessene Untersuchungsbefugnisse und Ressourcen umfasst (Empfehlung in Paragraph 18 bzw. 68).

Im Oktober 2021 hat das Parlament die gesetzliche Grundlage für die Schaffung der Nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) verabschiedet (Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte vom 19. Dezember 2003). Die NMRI ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft («öffentlich-rechtlicher Verein») ausgestaltet. Um die notwendigen Vorbereitungen für die Gründung der NMRI zu treffen, einschliesslich der Ausarbeitung eines Statutenentwurfs und der Einberufung der Gründungsversammlung, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ab April 2022 in regelmässigen Abständen getagt hat. Diese bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, der Bundesbehörden, der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der beratenden ausserparlamentarischen Kommissionen des Bundesrats. Das Ziel der Arbeitsgruppe war es, der NMRI zu ermöglichen, den A-Status nach den Pariser Prinzipien zu erhalten. Kriterien wie das Mandat der NMRI, seine Zusammensetzung, seine Arbeitsweise und seine Unabhängigkeit wurden von der Arbeitsgruppe gebührend berücksichtigt. Die Gründungsversammlung fand am 23. Mai 2023 statt.

Gemäss dem zugrundeliegenden Gesetz richtet sich das Mandat der NMRI nach den Pariser Prinzipien. Ihre gesetzlichen Aufgaben sind die folgenden:

- Information und Dokumentation,
- Forschung,
- Beratung,
- Förderung von Dialog und Zusammenarbeit,
- Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung,
- Internationaler Austausch.

Die NMRI nimmt jedoch keine individuelle Aufsichts- oder Ombudsfunktion wahr. Dies aufgrund der Abgrenzung zwischen Kompetenzen des Bundes und der Kantone. Zudem sollen Überschneidungen mit dem Mandat verschiedener anderer Ombudsstellen verhindert werden. Der Bundesrat, das Parlament und die Kantone haben deshalb die Idee eines solchen Mechanismus abgelehnt. Die Möglichkeit der Entgegennahme von Individualbeschwerden stellt jedoch eine fakultative Option der Pariser Prinzipien dar und ist keine zwingende Voraussetzung.

Die neuen Gesetzesbestimmungen sehen vor, dass der Bundesrat der Bundesversammlung für jeweils vier Jahre einen Zahlungsrahmen zur Finanzierung der NMRI vorschlägt. Die Botschaft präzisiert, dass die Institution vom Bund jährliche Finanzhilfen in der Höhe von 1 Million Franken pro Jahr erhält. Dabei handelt es sich um einen Richtwert, der vom Parlament angepasst werden kann. Die Kosten für die Infrastruktur der NMRI, welche insbesondere die Räumlichkeiten, EDV-Ausstattung und Übersetzungskosten umfasst, soll von den Kantonen gemeinsam getragen werden.

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, die bestehende Gesetzgebung auszuschöpfen, um das öffentliche Zurschaustellen von Symbolen, die den Nationalsozialismus propagieren und verherrlichen, unter Strafe zu stellen und wirksam zu ahnden (Empfehlung in Paragraph 20 bzw. 132).

Mit der Frage eines Verbotes der öffentlichen Verwendung nationalsozialistischer Symbole beschäftigt sich aktuell das Schweizer Parlament, unter anderem im Zusammenhang mit verschiedenen parlamentarischen Vorstössen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) arbeitete in diesem Zusammenhang einen Bericht aus, welcher die aktuelle Rechtslage bezüglich strafbarer und strafloser Verwendung nationalsozialistischer und rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole und Einschätzungen aus der Praxis zum Handlungsbedarf darlegt sowie die Vor- und Nachteile von rechtlichen Möglichkeiten für ein allfälliges Verbot der Verwendung solcher Symbole aufzeigt. Der im Dezember 2022 veröffentlichte Bericht kam zum Schluss, dass ein Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole grundsätzlich möglich, die Umsetzung aber rechtlich und redaktionell anspruchsvoll wäre (vgl. Bundesamt für Justiz, Verbot nationalsozialistischer, rassendiskriminierender, gewaltverherrlichender und extremistischer Symbole, Bericht zur Rechtslage und zu möglichen Varianten zur Umsetzung eines Verbotes sowie Darstellung der Vor- und Nachteile, 15. Dezember 2022, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/74515.pdf>).

Der Nationalrat hat sich im Rahmen der Sondersession im Mai 2023 mit zwei Vorstössen in diesem Bereich beschäftigt (Motion 21.4354 Binder-Keller «Keine Verherrlichung des Dritten Reiches. Nazisymbolik im öffentlichen Raum ausnahmslos verbieten»; Motion 21.4046 Rüeeggler «Verbot der Verwendung von extremistischen, terroristischen und islamistischen Symbolen»). Bezüglich dieser sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Die Motion 21.4046 Rüeeggler wurde am 2. Mai 2023 von der Motionärin zurückgezogen, die Motion 21.4354 Binder-Keller am 4. Mai 2023 vom Nationalrat angenommen. Einer der weiter hängigen parlamentarischen Initiativen wurde in der Rechtskommission des Nationalrats Folge gegeben (Parlamentarische Initiative 21.524 Barrile "Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen"). Diese geht nun in die Rechtskommission des Ständerats. Im Zusammenhang mit der anderen parlamentarischen Initiative arbeitet die Rechtskommission des Nationalrats einen entsprechenden Entwurf aus (Parlamentarische Initiative 23.400 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats «Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen»).

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung von Hassverbrechen wirksam umgesetzt werden, um zu gewährleisten, dass Hassverbrechen gegen Angehörige nationaler Minderheiten und anderer in der Schweiz lebender Gemeinschaften effizienter erfasst und polizeilich untersucht und die mutmassliche Täterschaft ordnungsgemäss verfolgt wird (Empfehlung in Paragraph 21 bzw. 133).

Der Bundesrat hat am 5. April 2023 mitgeteilt, neue gesetzliche Bestimmungen zur Regulierung von grossen Kommunikationsplattformen auszuarbeiten. Insbesondere sollen die grossen Kommunikationsplattformen zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Zudem sollen sie eine Kontaktstelle und eine Rechtsvertretung in der Schweiz benennen. Des Weiteren sollen sie Meldungen zu Hass, Gewaltdarstellungen oder Drohungen entgegennehmen, diese prüfen und die Nutzenden über das Ergebnis informieren. Sie sollen aber auch das Löschen von Inhalten und das Sperren von Konten auf Anfrage überprüfen. Dazu sollen die grossen Kommunikationsplattformen interne Beschwerdestellen und eine unabhängige Schweizer Schlichtungsstelle schaffen und finanzieren. Im Übrigen gilt nach wie vor, dass bezüglich konkreter Delikte das Vorliegen eines Hasselements im Rahmen der Begehung eines Verbrechens durch den Richter beziehungsweise die Richterin im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden kann.

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Behörden, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Hassverbrechen zu verstärken, u. a. durch die Erhebung aufgeschlüsselter Daten, die auch die Motive für Hassverbrechen berücksichtigen (Empfehlung in Paragraph 134).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst seit 2009 nach einheitlichen Erfassungs- und Auswertungsgrundsätzen die in der ganzen Schweiz angezeigten Straftaten sowie die Aufklärungsquote. Seit 2021 werden differenzierte Daten zu Art. 261<sup>bis</sup> Strafgesetzbuch (StGB) veröffentlicht, die es ermöglichen, Ergebnisse über die Anzahl der Straftaten auf dieser Grundlage für Diskriminierung aufgrund von Gründen wie Rasse, ethnische oder religiöse Zugehörigkeit oder aufgrund der sexuellen Orientierung zu geben. Zu beachten ist, dass der statistischen Erfassung von Hassdelikten in der polizeilichen Kriminalstatistik enge Grenzen gesetzt sind, da Deliktsmotive darin allgemein nicht erfasst werden. Zudem sind diese zum Zeitpunkt der polizeilichen Statistikerfassung meist nicht eindeutig zu bestimmen.

Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden von Bund und Kantonen auf, die Produktion von Fernseh- und Radioprogrammen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Kultur, die Traditionen und die Geschichte von Angehörigen der Jenischen, Sinti und Manouches in enger Zusammenarbeit mit deren Vertreterinnen und Vertretern zu fördern. Die Behörden sollten ferner Sensibilisierungsmassnahmen für Angehörige der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Manouches ergreifen, um diese auf den bestehenden Beschwerde- und Überwachungsmechanismus für Medieninhalte des Schweizer Presserates hinzuweisen (Empfehlung in Paragraph 22 beziehungsweise 145).

Die Bundesbehörden haben für Radio und Fernsehen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese den verfassungsrechtlichen Leistungsauftrag gemäss Art. 93 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) erfüllen können. Dementsprechend verpflichtet der gesetzliche Programmauftrag die SRG unter anderem, das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen zu fördern und die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen (Art. 24 Abs. 1 lit. b Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG); vgl. auch Art. 3 Abs. 4 SRG-Konzession). Gleichzeitig garantiert die Programmautonomie, dass niemand von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen kann

(Art. 6 Abs. 3 RTVG; vgl. bereits Art. 93 Abs. 3 BV). Die inhaltlichen Verpflichtungen der SRG in Bezug auf die Berücksichtigung von Minderheiten können daher nur sehr allgemein gehalten werden.

Im Rahmen der Filmförderung unterstützt das Bundesamt für Kultur BAK Projekte, die zur Vielfalt des Angebots an schweizerischen Filmen oder Koproduktionen beitragen. Jüngst hat das BAK einen Dokumentarfilm zum in der Empfehlung aufgegriffenen Thema gefördert, der in den Kinos und auf Festivals gezeigt wird («Ruäch – eine Reise ins jenische Europa»).

Der Beratende Ausschuss ermutigt die Bundes- und Kantonsbehörden, ihre Anstrengungen zur Unterstützung von Rundfunk und Printmedien in italienischer und rätoromanischer Sprache im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni weiterzuführen (Empfehlung in Paragraph 146).

Die Unterstützung der Medien in italienischer und rätoromanischer Sprache im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni ist und bleibt ein zentrales Anliegen im Sinne des Minderheitenschutzes und dient der Stärkung der Identität, der Pflege und Weiterentwicklung der Sprachen und ist nicht zuletzt auch für die Diaspora wichtig. Die Förderung durch den Bund ist via Leistungsvereinbarungen geregelt. Die entsprechenden Kredite werden vom Parlament im Rahmen der Beratung der Kulturbotschaft 2025-2028 fixiert.

#### 4. Empfehlungen des Beratenen Ausschusses im Bereich der Teilhabe

##### 4.1 Teilhabe im Allgemeinen

Der Beratende Ausschuss fordert in verschiedenen Empfehlungen die Behörden dazu auf, Vertreterinnen und Vertreter nationaler Minderheiten in sie betreffende Angelegenheiten verstärkt einzubeziehen (vgl. Empfehlung in Paragraph 17 bzw. 63, 19 bzw. 87, 23 bzw. 205, 101, 206).

Wie im kombinierten Bericht der Schweiz vom Oktober 2021 ausgeführt, kennt die Schweiz auf allen föderalen Ebenen ausgebaute Möglichkeiten der politischen Teilhabe. Verbände der Minderheiten haben auf Bundesebene die Möglichkeit, sich in der Vorphase von Gesetzgebungsverfahren vernehmen zu lassen. So wird beispielsweise die Kulturbotschaft 2025-2028, welche die Strategie zur Förderung der Jenischen und der Sinti festgelegt, in einer öffentlichen Vernehmlassung dem Publikum vorgestellt werden. In diesem Rahmen werden auch die Organisationen der Jenischen und Sinti konsultiert und somit ihre Bedürfnisse für eine wirksame Förderung ihrer Kultur und Geschichte in Erfahrung gebracht werden.

Wie im kombinierten Bericht erwähnt, bestehen in einzelnen Kantonen spezifische Fachstellen entsprechend den Empfehlungen des Ministerkomitees. Jüngst wurde auch im Kanton Bern eine solche eingerichtet. Diese vermittelt zwischen den Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise, den kantonalen Behörden, den Gemeinden und den verschiedenen interessierten oder betroffenen Akteuren und dient als Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema der fahrenden Lebensweise im Kanton.

Die verschiedenen vom Beratenden Ausschuss geäußerten Empfehlungen zur Teilhabe beinhalten weiterführende Aspekte. In dieser Hinsicht hebt die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» hervor, dass wirkungsvolle Teilhabe und Partizipation der Minderheiten wesentliche Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und friedlichen Zusammenleben leisten. Inwieweit jedoch die Empfehlungen weiter aufgegriffen werden können, erfordern eine sorgfältige Prüfung durch die dafür zuständigen Stellen auf Bundes-, kantonaler und Gemeindeebene. Dabei stellen sich auch Fragen in Bezug auf die Repräsentation einer Gemeinschaft, wie dies beispielsweise der Kanton Graubünden eingebracht hat. Zudem müssen auch die vorhandenen Ressourcen und der benötigte Personalbedarf bedacht werden, wie dies der Kanton Zürich angemerkt oder auch, inwiefern die Teilhabe auf in der Schweiz anerkannte nationale Minderheiten zu begrenzen ist, wie dies der Kanton Tessin erwähnt hat.

Zur Frage der Teilhabe weist der Kanton Neuenburg erneut darauf hin, dass dem im fünften Gutachten erwähnten Gesetzgebungsverfahren zum *Loi sur le stationnement des communautés nomades (LSCN)* zwar keine externe Konsultation des Gesetzentwurfs vorangegangen ist, jedoch vor Verabschiedung des Gesetzes durchaus Gespräche mit einigen Vertretern der fahrenden Gemeinschaft stattgefunden haben.

#### 4.2 Massnahmen in Bezug auf die Covid-19-Pandemie

Im Zusammenhang mit Massnahmen, die zur Abfederung der sozioökonomischen Folgen der Covid-19-Pandemie speziell für Angehörige der Jenischen, Sinti und Manouches ergriffen wurden, fordert der Beratende Ausschuss die Behörden auf, diese in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Minderheiten zu evaluieren und allfällige Defizite zu beheben (vgl. Empfehlung in Paragraph 88).

Wie im kombinierten Bericht ausgeführt, waren Jenische, Sinti/Manouches und Roma mit fahrender Lebensweise, insbesondere die Jenischen und Sinti/Manouches, die in der Schweiz leben, von der Covid-19-Krise besonders stark betroffen. Ihre fahrende Lebensweise auszuüben wurde erheblich erschwert; insbesondere zu Beginn der Pandemie, als gewisse offizielle Plätze geschlossen waren und es regionale Verbote gab, berufliche Tätigkeiten im Rahmen der sogenannten Reisengewerbebewilligung auszuüben. Bereits im März 2020 richteten die Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» und das Bundesamt für Kultur (BAK) Empfehlungen an alle kantonalen und kommunalen Stellen, die für Plätze für fahrende Jenische, Sinti und Roma zuständig sind, um die Auswirkungen der Krise auf diese Gruppen zu verringern und Schutzmassnahmen bei der Verwaltung der Plätze einzuführen. In der Folge wurde in der *Covid-19-Verordnung 2 des Bundesrates* ausdrücklich vorgesehen, dass offizielle Plätze für Personen mit fahrender Lebensweise offenbleiben, sofern sie über ein Schutzkonzept gegen das Virus verfügen. Ein solches Konzept wurde den Kantonen und den Betreibern von Standplätzen von Seiten der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» in Absprache mit dem Bund ab dem 15. Mai 2020 zur Verfügung gestellt. Zudem hatten selbstständig erwerbstätige Jenische, Sinti und Roma Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen. Ein Angebot zur Beratung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie zur finanziellen Unterstützung wurde in Zusammenarbeit mit einer jenischen Organisation und mit der finanziellen Unterstützung von Behörden und von Wohltätigkeitsorganisationen eingerichtet.

Der Bund und die Kantone liessen verschiedene Evaluationen zu den ergriffenen Covid-19-Massnahmen erstellen, so auch für Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich. Die Evaluationen beinhalteten keinen spezifischen Fokus auf die Situation von Angehörigen der Jenischen, Sinti und Manouches. Jedoch ergaben die Rückmeldungen im Rahmen der Beratungstätigkeit der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende», dass die Covid-Krise bestehende Lücken im System und die Vulnerabilität vieler fahrend lebender Personen zutage gefördert haben. In der Folge wurde per Anfang 2022 bei der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ein dauerhaftes Sozialberatungsangebot eingerichtet, dessen Finanzierung vorerst für vier Jahre gesichert ist. Nach rund einem Jahr operativer Tätigkeit zeigt sich, dass das Beratungsprojekt hohe Nachfrage generiert und Akzeptanz geniesst.

#### 5. Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in Bezug auf sprachliche Minderheiten

Viele Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu sprachlichen Minderheiten entsprechen der heutigen Praxis. So ist es Aufgabe der Bundeskanzlei, in Absprache mit der Standeskanzlei des Kantons Graubünden/Grischun/Grigioni und der *Lia Rumantscha* festzulegen, welche Informationen ins Rätoromanische übersetzt werden sollen (Empfehlung in Paragraph 152). Auch unterstützt der Bund den Unterricht in rätoromanischer Sprache im Kanton Graubünden und in der übrigen Schweiz. Er unterstützt zudem die Entwicklung zweisprachiger Maturitäten mit Italienisch sowie die Lehrmittelentwicklung in Italienisch und Rätoromanisch (Empfehlung in Paragraph 193). Ausserdem unterstützt der Bund bereits heute auf Grundlage des Sprachengesetzes die Präsenz des Italienischen im Bildungswesen (Empfehlung in Paragraph 215).

Die Förderung beziehungsweise Stärkung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung, unter anderem durch das Ziel, eine ausgeglichene Vertretung der Sprachgemeinschaften (namentlich für italienisch- und rätoromanische Angestellte) zu erreichen, wie auch die Sprachkompetenzen des Personals zu verbessern (Empfehlungen in Paragraph 151 und 214), entsprechen den strategischen Zielen des Bundesrates 2020 – 2023 zur Förderung der Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung. Deshalb wird mit Freude die wohlwollende Kenntnisnahme des Beratenden Ausschusses zu den anhaltenden Anstrengungen der Bundesbehörden registriert.

Zur Empfehlung des Beratenden Ausschusses zu deutschsprachigen Minderheiten (Empfehlung in Paragraph 216) hat die Schweiz im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (8. Berichtszyklus) Stellung genommen und ausgeführt, weshalb sie diese zurückweist. Die Schweiz wird ihre Position in ihrem in Kürze einzureichenden Zwischenbericht zur Umsetzung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen erneut darlegen.